

Merkblatt Umzugskostenvergütung

für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

aus Anlass von dienstlich veranlassten Umzügen

Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) i. V. m. Anlage 16 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

1. Umzugskostenzusage

Die schriftliche Umzugskostenzusage ist Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 1 BUKG) für den Umzug an den neuen Dienstort bzw. in die neue Einsatzgemeinde. Die Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage durchgeführt worden ist. (§ 2 Abs. 3 BUKG).

2. Kostenvoranschläge

Das Bistum Münster hat mit der **Möbelspedition Beckmann, 48432 Rheine** eine „Rahmenvereinbarung für die Durchführung von Dienstumzügen“ abgeschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat beauftragt die Möbelspedition Beckmann mit der Durchführung eines Dienstumzuges. Das Einholen weiterer Kostenvoranschläge durch den Berechtigten ist nicht notwendig.

Besichtigung des Umzugsgutes, Beratung des Umziehenden und Durchführung des Umzuges erfolgen durch die Möbelspedition Beckmann. Bei der Besichtigung erhält der Umziehende alle notwendigen Informationen zur Umzugsdurchführung. Die „Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gem. § 451 g HGB“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden der/dem Umziehenden gegen schriftliche Empfangsbestätigung ebenfalls übergeben.

Das Umzugsvolumen und die durchzuführenden Leistungen werden anhand einer Umzugsgutliste und eines „Besuchsprotokolls/Umzugsfragebogen“ ermittelt und dienen als Abrechnungsgrundlage. Sie sind Bestandteil des Umzugsvertrages und vom Spediteur und dem Umziehenden zu unterzeichnen.

Soll in Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Wunsch des Berechtigten für den Umzug das Rahmenvertragsunternehmen nicht beauftragt werden, sind die Beförderungsauslagen nach der Rahmenvereinbarung (Preisgestaltung des teuersten Rahmenvertragsspediteurs) der erstattungsfähige Höchstbetrag. Der Berechtigte sollte sich in diesem Fall rechtzeitig vor dem Umzug mit der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat in Verbindung setzen.

Werden Arbeiten von einer weiteren Firma (z. B. Schreiner, Elektriker) durchgeführt, die direkt vom Umziehenden beauftragt wurde, bleiben die anfallenden Kosten für diese Arbeiten unberücksichtigt.

Rechtzeitig vor dem Umzug hat der Umziehende einen schriftlichen, formlosen Antrag auf Übernahme der Umzugskostenvergütung beim Bischöflichen Generalvikariat zu stellen.

Umzüge in Eigenregie

Wird ein Umzug in Eigenregie abgewickelt, werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Wird der Eigenregie-Umzug mit einem Mietwagen durchgeführt, sind im Original die Rechnung über einen Miet- bzw. Leihwagen, Tankbelege sowie eine Umzugsgutliste zur Feststellung des Umzugsvolumens vorzulegen. Bei Nutzung des privateigenen PKWs bedarf es keiner Umzugsgutliste - hier genügt die Vorlage einer formlosen detaillierten Aufstellung des Umzugsgutes.

Eigenleistungen des Bediensteten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden **nicht** vergütet. Eventuell anfallende Auslagen für Arbeiten dritter Personen werden lediglich in einem engen Kostenrahmen erstattet. In diesem Zusammenhang können lediglich Stundenlöhne anerkannt werden, die erheblich unter den Tariflöhnen im Möbeltransportgewerbe liegen.

3. Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung wird **nach** Beendigung des Umzuges gewährt. Der Antrag ist beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich und unter Verwendung entsprechender Formvordrucke innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges. Die notwendigen Unterlagen und Belege sind beizufügen (§ 2 Abs. 2 BUKG).

Auf die zu erwartenden Umzugskosten können auf schriftlichen (formlosen) Antrag und unter Hinzufügung erstattungsrelevanter Unterlagen (z. B. Kostenvoranschläge, Rechnungen, Fahrscheine) Abschlagszahlungen gewährt werden.

Verlobte und Personen, die mit dem Berechtigten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, stehen einem Ehegatten nicht gleich. Sie bleiben umzugskostenrechtlich unberücksichtigt.

4. Berücksichtigungsfähige Auslagen

4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)

Es werden die notwendigen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen.

Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände sowie Haustiere.

Zu den durch die Spedition durchzuführenden Leistungen zählen u. a.

❖ Vor- und Nacharbeiten

- Beladen/Entladen des Möbelwagens
- Ein- und Auspacken des Umzugsgutes
- De- und Montage von in der bisherigen Wohnung verwendeten Möbeln und Gegenständen
- Gestellung von Packmaterial

(Montage von Neumöbeln ist möglich. Die Kosten sind jedoch vom Berechtigten direkt mit der Spedition abzurechnen.)

- ❖ Elektrikerleistungen/Installationen
 - Ab- und Anklemmen von Lampen
 - Abklemmen und Anschluss von Herd, Waschmaschine und Trockner an das vorhandene Leitungsnetz
- ❖ Küchendemontage und Küchenmontage
(die Kosten für eine etwaige neue Arbeitsplatte trägt der Berechtigte selbst. Die Spedition kann ggfls. bei der Beschaffung behilflich sein.)

Notwendige Auslagen für eine Transportversicherung werden in Höhe von bis zu 2,5 v. Tsd. der maßgebenden Versicherungssumme berücksichtigt, sofern diese durch Vorlage einer im Zeitpunkt des Umzuges gültigen Hausratversicherungspolice oder durch eine mit detaillierten Wertangaben versehenen Umzugsgutliste nachgewiesen wird.

Die Verschaffung von Versicherungsschutz darf durch den Spediteur nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterworfen werden. Diese zusätzlichen Kosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Kosten für die Einlagerung des Umzugsgutes sind nicht erstattungsfähig!

4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)

Erstattet werden notwendige und nachgewiesene Kosten des anspruchsberechtigten Bediensteten sowie der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (siehe hierzu Ziffer 3) für eine Umzugsreise, eine Umzugsvorbereitungsreise und eine bzw. zwei Wohnungsbesichtigungsreisen wie folgt:

Umzugsreise (§ 7 Abs. 1 BUKG)

Erstattet werden Fahrauslagen wie bei einer Dienstreise des anspruchsberechtigten Bediensteten sowie Tage- und Übernachtungsgeld vom Tage des Einladens bis zum Tage des Ausladens. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

Wohnungsbesichtigungsreise (§ 7 Abs. 2 BUKG)

Erstattet werden Fahrauslagen für zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Bahnfahrt 2. Klasse) sowie Tage- und Übernachtungsgeld pro Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage.

Umzugsvorbereitungsreise (§ 7 Abs. 3 BUKG)

Erstattet werden lediglich Fahrauslagen für eine Reise des Berechtigten, einer anderen zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen oder einer dritten Person zur bisherigen Wohnung zwecks Vorbereitung und Durchführung des Umzugs in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Tagegeld wird nicht gewährt.

4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)

Mietentschädigung kommt dann in Betracht, wenn für denselben Zeitraum Mietzahlungen aus zwei Mietverhältnissen - sowohl für die bisherige Wohnung als auch für die neue Wohnung - zu leisten sind. In diesem Fall wird die Miete für die Wohnung erstattet, die nicht genutzt wird. Als Nutzung zählt auch die evtl. nach dem Umzug durchgeführte Renovierung einer Wohnung.

Mietentschädigung für die neue Wohnung wird längstens für drei Monate gewährt.

Für die bisherige Wohnung wird Mietentschädigung bis zu sechs Monaten gezahlt, wenn diese leer für eine Weitervermietung zur Verfügung steht.

Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung stehen der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass Mietentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes für eine vergleichbare Mietwohnung längstens für ein Jahr gezahlt werden kann.

4.4 Maklergebühren (§ 9 Abs. 1 BUKG)

Die nachgewiesenen notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage werden erstattet. Als ortsüblich können bis zu zwei Monatskaltmieten (zzgl. Mehrwertsteuer) angesehen werden.

Wird ein Makler in Anspruch genommen, obwohl die Anmietung einer Wohnung ohne Schwierigkeit auch ohne Makler möglich wäre, ist eine Erstattung der Maklergebühren ausgeschlossen. Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme eines Maklers ist nachzuweisen (z. B. Zeitungsinserte)!

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wohneigentum entstanden Maklergebühren werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung entstanden wären.

Kosten für das Aufgeben von Zeitungsinserten werden als sonstige Umzugsauslagen mit der Pauschvergütung nach § 10 BUKG (sh. Nr. 4.7) abgefunden. Eine darüber hinausgehende Erstattung dieser Auslagen ist nicht möglich.

4.5 Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht (§ 9 Abs. 2 BUKG)

Auslagen für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht der Kinder des Berechtigten werden erstattet, wenn die Schule am neuen Wohnort unter Angabe des Lehrfachs und der Dauer des voraussichtlichen Nachhilfeunterrichts bescheinigt, dass der Unterricht ausschließlich durch den umzugsbedingten Schulwechsel erforderlich wurde.

4.6 Auslagen für Kochherd und Öfen (§ 9 Abs. 3 BUKG)

Auslagen für die Beschaffung (einschließlich Anlieferung, Aufstellen oder Anschließen) eines Kochherdes werden bis zu einem Betrag von 230,08 €, von Öfen in einer Mietwohnung bis zu einem Betrag von 163,62 € für jedes Zimmer erstattet, wenn die Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung - z. B. aufgrund einer Energieartumstellung (Wechsel von Gas- auf einen Elektroherd oder umgekehrt) - zwingend notwendig war und die Anschaffung durch Vorlage eines Kaufbelegs nachgewiesen wird.

4.7 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)

Andere bisher nicht erwähnte, jedoch im Zusammenhang mit dem Umzug stehende Auslagen sind aus der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen zu bestreiten.

Dazu gehören u. a. Kosten für:

- Autummeldung
- Telefonab- bzw. -ummeldung
- Gardinenbeschaffung/-änderung
- Trinkgelder
- Renovierung des bisherigen Wohnung
- Zeitungsannoncen zum Suchen einer Wohnung

Ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 v. H. der nach § 10 Abs. 1 BUKG zustehenden Pauschvergütung wird zusätzlich gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 BUKG erfüllt sind (u. a. wenn innerhalb der vergangenen 5 Jahre bereits ein Umzug mit einer Umzugskostenvergütungszusage durchgeführt wurde, der nicht auf einer Einstellung beim Bischöflichen Generalvikariat Münster beruht).

Bitte nehmen Sie rechtzeitig **vor** jedem dienstlich veranlassten Umzug Kontakt mit der abrechnenden Stelle auf.

Kontaktadresse:

Bischöfliches Generalvikariat
Gruppe 611 - Personalmanagement -
Frau Silvia Vennenbernd
48135 Münster

Tel.: 02 51/4 95- 61 72

Fax: 02 51/4 95- 7 61 72

E-Mail: vennenbernd-s@bistum-muenster.de